



Ordnungsnummer

Anlage zu 3/18

Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart

Gebührenordnung

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2022¹

§ 1

Nutzungsgebühren, Entgelte nach IWG

- (1) Die jährliche Nutzungsgebühr nach § 9 der Benutzungsordnung beträgt 20 Euro, die monatliche Nutzungsgebühr 4 Euro und wird fällig mit Ausstellung des Bibliotheksausweises beziehungsweise mit dessen Verlängerung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von im Rahmen des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) zur Weiterverwendung bereitgestellten Informationen wird ein Entgelt erhoben. Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach § 5 Abs. 4 IWG.

§ 2

Ermäßigungen

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Nutzungsgebühr ausgenommen.
- (2) Inhaber der Bonuscard + Kultur der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten eine Ermäßigung auf die Gebühren nach § 1 in Höhe von 50 Prozent.

§ 3

Versäumnisgebühren

- (1) Ist die Leihfrist gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung überschritten, so ist nach dem zweiten Werktag nach Ablauf der Leihfrist für jedes Medium pro Woche eine Versäumnisgebühr von 1 Euro zu entrichten, höchstens 15 Euro je entliehenem Medium. Die Versäumnisgebühr ist fällig, unabhängig davon, ob eine Erinnerung von Seiten der Stadtbibliothek erfolgt ist.

¹ zuletzt geändert am 24. Juli 2024 (Amtsblatt Nr. 33/34 vom 15. August 2024)

(2) Für die erstmalige Erinnerung an die Rückgabe von entliehenen Medien wird - zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 - eine Bearbeitungsgebühr von 1 Euro erhoben. Für jedes weitere Erinnerungsschreiben wird - zusätzlich zu den Versäumnisgebühren nach Abs. 1 - jeweils eine Bearbeitungsgebühr von 2 Euro erhoben.

(3) Medien, die der Nutzer/die Nutzerin nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben hat, können in Rechnung gestellt werden. Dabei entsteht jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu den Gebühren nach Abs. 1 (Versäumnisgebühren) und Abs. 2 (Bearbeitungsgebühren) sowie bei Rechnungsstellung nach § 8 (Medienersatz) in Höhe von 25 Euro. Die weiteren Kosten aus dem Mahnverfahren müssen ebenfalls getragen werden.

§ 4 Versicherungsgebühr

Bei der Entleihung von Grafiken, Gegenständen und Musikinstrumenten ist eine Versicherungsgebühr von 2,50 Euro je Grafik, Gegenstand oder Musikinstrument und Regelausleiherzeit zu entrichten. Bei Verlängerungen der Leihfrist ist die Versicherungsgebühr erneut zu entrichten. Bei einmaliger Verlängerung der Leihfrist von Musikinstrumenten wird keine weitere Versicherungsgebühr erhoben.

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für Gegenstände zur Mediennutzung eine gesonderte Versicherungsgebühr durch Aushang festlegen. Die Versicherung tritt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des/der Ausleihenden ein. Sie tritt auch nicht bei Schäden an technischen Geräten ein, die aufgrund eines technischen Defektes beim Nutzer oder bei der Nutzerin entstehen.

§ 5 Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises, Beschädigungen u. a.

Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wegen Verlusts, Diebstahls oder Beschädigung der digitalen Lesbarkeit wird eine Gebühr von 3 Euro erhoben. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen der Medien ist ein Kostenersatz zu leisten, der im Einzelfall festgesetzt wird.

§ 6 Bestellungen, Leihverkehr, Medienrückgabe

(1) Die Gebühr für eine Bestellung von verfügbaren oder ausgeliehenen Medien an den gewählten Ausgabeort beträgt 1 Euro pro Medium und wird bei Bereitstellung durch die Stadtbibliothek Stuttgart für den Nutzer/die Nutzerin fällig. Diese Gebühr beinhaltet den Hin- und Rücktransport des ausgeliehenen Mediums.

(2) Alle Medien, außer Grafiken und Musikinstrumente, können in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Stuttgart abgegeben werden, mit Ausnahme der Haltestellen der Fahrbibliothek Stuttgart.

(3) Bestellungen auf den Bestand der Fahrbibliothek Stuttgart können ausschließlich an deren Haltestellen abgeholt werden. Hierfür wird keine Gebühr bei Bereitstellung erhoben.

§ 7 Nutzerkonto, Nutzungsausschluss

(1) Für die Leistung der Stadtbibliothek Stuttgart fallen Gebühren laut dieser Gebührenordnung an. Die Gebühren werden auf dem Benutzerkonto abgebildet. Der Kontenstand kann von dem Nutzer/der Nutzerin auf seinem/ihrem Nutzerkonto jederzeit abgerufen werden.

(2) Wenn das Nutzerkonto mit einem Betrag über 24 Euro belastet ist, wird der Nutzer von der Nutzung ausgeschlossen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt der Nutzungsausschluss bei einer Kontobelastung über 10 Euro.

§ 8 Medienersatz

(1) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung wird pro Medium zusätzlich zu den Ersatzkosten für das Medium eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro erhoben.

(2) Die Ersatzkosten werden unter Berücksichtigung des Kaufpreises und des Zeitwertes festgesetzt. Für Medien, die antiquarischen Wert besitzen, werden die Kosten für die Wiederbeschaffung ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 9 Sonstiger Kostenersatz

Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Bereitstellung von besonderen Leistungen (Kopien, Ausdrucke u. dgl.) den Kostenersatz regeln. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen und auf der Homepage der Stadtbibliothek Stuttgart.

§ 10 Sachzuwendungen an Dritte

Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, Sachzuwendungen an externe Dritte zu gewähren. Hierüber besteht Dokumentationspflicht.

§ 11 Ausnahmeregelungen

(1) Die Leitung der Stadtbibliothek kann auf die Erhebung von Gebühren, die durch die Nutzung der Stadtbibliothek entstehen, für bestimmte Personengruppen verzichten.

(2) Die sofortige Fälligkeit der Gebühren kann aus organisatorischen Gründen durch die Leitung der Stadtbibliothek ausgesetzt werden.

**Anlage zur Benutzungsordnung für die
Stadtbibliothek der Landeshauptstadt Stuttgart
Gebührenordnung**

- Historie -

Beschlussdatum	GR Drs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
17.11.2022	502/2022	49 vom 08.12.2022	01.01.2023
24.07.2024	386/2024	33/34 vom 15.08.2024	16.08.2024